

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2011/6 vom 18. August 2011

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2011-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_I_1-2011_6

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2011/6 du 18 août 2011

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/1-2011/6 del 18 agosto 2011

Regeste

Art. 39 Abs. 1 lit. a StG (sGS 811.1). Der als Wochenaufenthalterin in Zürich wohnenden Pflichtigen wurde der Abzug für auswärtige Verpflegung von Fr. 6'400.-- aufgrund eines Bundesgerichtsurteils um die Hälfte reduziert, weil sie in ihrer Unterkunft über eine Kochgelegenheit verfügte. Die Kürzung wurde als unzulässig erkannt, da sie dem Steuerbuch und der Praxis sowie der Wegleitung 2009 widersprach. Bei solchen Pauschalregelungen ist eine Praxisänderung während des Steuerjahres nicht zulässig (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 18. August 2011; I/1-2011/6).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 11. Januar 2011 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Streitig ist im vorliegenden Fall ausschliesslich die Höhe des Abzugs für auswärtige Verpflegung. Die Aufwendungen für das auswärtige Studio sind unbestritten. a) Das Steuergesetz enthält keine explizite Regelung für den Abzug von Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt. Nach Art. 39 Abs. 1 lit. a StG werden die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie die notwendigen Mehrkosten der Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen (Art. 39 Abs. 1 lit. a - c StG). Die Abzüge für auswärtigen Wochenaufenthalt werden in Art. 20 der Steuerverordnung (sGS 811.11, abgekürzt: StV) geregelt. Nach Art. 20 Abs. 1 StV können Steuerpflichtige mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen. Der Abzug der notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung wird gemäss Art. 20 Abs. 2 StV nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen bestimmt (Anhang zur Eidgenössischen Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer, Berufskostenverordnung; SR 642.118.1, abgekürzt: VBK). Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft gelten die ortsüblichen Mietkosten für ein Zimmer (Art. 20 Abs. 3 StG). Diese Grundsätze sind auch im Steuerbuch wiedergegeben (StB 39 Nr. 8 Ziff. 2.1). Nach StB Nr. 39 Nr. 8 Ziff. 3.2

gelten für 2009 Abzüge von Fr. 6'400.-- pro Jahr bei auswärtigem Wochenaufenthalt. Ein gekürzter Abzug von Fr. 4'800.-- pro Jahr ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant eingenommen werden kann oder durch den Arbeitgeber verbilligt wird. Nach Ziff. 3.3 wird grundsätzlich der volle Abzug gewährt, es sei denn es liege ein Kürzungsgrund vor. Weiter wird vermerkt, dass der Pauschalabzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr nicht gleichzeitig mit jenem bei Wochenaufenthalt geltend gemacht werden kann. In der Wegleitung zur Steuererklärung 2009 ist festgehalten (S. 17), dass steuerpflichtige Wochenaufenthalter für die auswärtige Verpflegung Fr. 30.-- pro Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400.-- im Jahr abziehen können. Bei Verbilligung des Mittagessens durch den Arbeitgeber wird ein Abzug von Fr. 4'800.-- pro Jahr gewährt. Gemäss den dargelegten Bestimmungen hat die Rekurrentin grundsätzlich Anspruch auf einen Abzug für auswärtige Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt von Fr. 6'400.-- pro Jahr. b) Die Vorinstanz stützt sich bei ihrer Entscheidung auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_14/2009 vom 22. April 2009. Dieses bezieht sich ebenfalls auf die Berufskostenverordnung. Das Bundesgericht verweist im Weiteren auf zwei Kommentierungen zu Art. 26 DBG. Besitze der Wochenaufenthalter am Übernachtungsort zudem eine Kochgelegenheit, seien zwar die Kosten für das "Studio" höher, dafür könne er den Pauschalabzug für die zweite Hauptmahlzeit nicht geltend machen (P. Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2001, Rz 22 zu Art. 26 DBG; Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, 2003, N 23 zu Art. 26 DBG); noch weiter gehe B. Knüsel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, 2. Aufl. 2008, Rz 21 zu Art. 26 DBG, wonach "die tatsächlich anfallenden Kosten einer realistischere nötigen Unterkunft" absetzbar seien. Im konkreten Streitfall befasste sich das Bundesgericht lediglich mit der Höhe der für die auswärtige Wohnung bzw. das Zimmer bzw. Studio notwendigen Kosten. Es hielt fest, dass vermieden werden solle, dass Lebenshaltungskosten unter dem Titel "Gewinnungskosten" steuerlich abgesetzt werden könnten. Es solle aber nicht ermöglicht werden, "Soll-" anstelle von "Ist-Kosten" steuerlich anzuerkennen. Falls der Beschwerdeführer in der Wohnung seiner Grosseltern unentgeltlich wohnen dürfte, könnte er damit keinen ortsüblichen Mietzins absetzen, weil er diesfalls überhaupt keine Auslagen hätte. Im Ergebnis bestätigte das Bundesgericht die zugelassenen Aufwendungen von Fr. 348.40 für ein Zimmer mit Kochgelegenheit. Damit wurde mehr als ein Drittel der Gesamtkosten der 3 1/2-Zimmerwohnung berücksichtigt. Bei der im konkreten Fall massgebenden luzernischen Staats- und Gemeindesteuer verhielt es sich im Wesentlichen gleich. Zutreffend hält die Rekurrentin fest, dass sich das Bundesgericht im erwähnten Urteil nicht explizit mit dem Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt befasst. Es führte lediglich die Kommentierungen an, welche für eine restriktive Zulassung von Abzügen für auswärtige Verpflegung sprechen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Kommentatoren davon ausgehen, dass der Pauschalabzug für die zweite Hauptmahlzeit deshalb entfällt, weil die Kosten für ein Studio mit Kochgelegenheit höher seien als für eine Unterkunft ohne Kochgelegenheit. Demgegenüber beschränkt die st. gallische Veranlagungspraxis den Abzug auf die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, nämlich je nach Aufenthaltsort auf maximal Fr. 500.-- bis Fr. 800.--, wie beispielsweise in der Stadt Zürich (vgl. StB 39 Nr. 5 Ziff. 3.2 in der Fassung vom 1. April 2005; SGE 1994 Nr. 28; vgl. auch Ziff. 5.1 der Wegleitung 2009). Die in den Weisungen für die Steuerbehörden sowie in der Wegleitung für die Steuerpflichtigen ausdrücklich geregelten pauschalen Abzüge für die auswärtige Verpflegung sind im Zusammenhang mit dieser Beschränkung der für die Unterkunft

abziehbaren Kosten zu sehen. Eine Reduktion des Pauschalabzugs für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei Wochenaufenthalt ist deshalb einzig dann vorgesehen, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird. Die st. gallische Veranlagungspraxis geht beim Wochenaufenthalt deshalb von der Notwendigkeit der auswärtigen Verpflegung bei zwei Hauptmahlzeiten aus. Die Vorinstanz hat das Urteil des Bundesgerichts vom 22. April 2009 bisher auch nicht zum Anlass genommen, die für die Veranlagungsbehörden massgebenden Richtlinien im Steuerbuch zu ändern. Eine Änderung der Veranlagungspraxis zeichnet sich erst mit der Neufassung von Ziff. 5.2 der Wegleitung für das Steuerjahr 2010 (S. 17) ab. Es ist daher davon auszugehen, dass die Veranlagungsbehörden sich insbesondere im Steuerjahr 2009 an die dargelegten Weisungen gehalten haben. Im Bereich von Berufskostenabzügen, welche häufig durch Pauschalen geregelt sind, kommt dem Aspekt der Rechtssicherheit und der einfachen und rechtsgleichen Veranlagung grosse Bedeutung zu. Unter diesen Umständen müssten die Veranlagungsrichtlinien generell geändert werden, wenn eine Praxisänderung während des laufenden Steuerjahres umgesetzt werden sollte. Dementsprechend besteht kein Anlass, die Rekurrentin für das Steuerjahr 2009 abweichend von den im Steuerbuch und in der Wegleitung niedergelegten Regeln zu veranlagern. c) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2010 ist aufzuheben. Die Rekurrentin ist für die Staats- und Gemeindesteuern 2009 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 19'900.- und mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 53'000.-- zu veranlagern.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten vom Staat zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- ist angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Auf die Erhebung ist zu verzichten. Die Finanzverwaltung ist anzuweisen, der Rekurrentin den Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. Entscheid: 1. Der Rekurs wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2010 aufgehoben. 2. Die Rekurrentin wird für die Staats- und Gemeindesteuern 2009 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 19'900.-- und mit einem steuerbaren Vermögen von Fr. 53'000.-- veranlagt. 3. Der Staat trägt die amtlichen Kosten von Fr. 600.--; auf die Erhebung wird verzichtet. 4. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, der Rekurrentin den Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.